



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

An die
Universitäten und Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

An die
Kunst- und Musikhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Private Universität Witten-Herdecke

An die
staatlich anerkannten Privaten Fachhochschulen

An das
Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03/04
Durchwahl (0211) 896 – 4207
Telefax (0211) 896 – 4322
E-Mail
angelika.ammermann@mswwf.nrw.de
Auskunft erteilt: Frau Ammermann

Datum

November 2001

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

223 - 8130

212

Leistungspunktsysteme und Modularisierung von Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen

Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens - Erlass vom 15.2.2001 Az.: 212 - 6001.4 - 433

§ 92 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes enthält einen Gestaltungsauftrag an Staat und Hochschulen, zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ein Leistungspunktsystem zu schaffen. Neben dem Transfer erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels soll damit auch deren Akkumulation bis zum Studienabschluss erreicht werden. Die Beteiligung am ECTS und die konsequente Einführung studienbegleitender Prüfungen - anstelle von Blockprüfungen - reichen hierfür nicht aus. Vielmehr soll das Leistungspunktsystem auch die traditionelle Unterscheidung in Leistungsnachweise bzw. Prüfungsvorleistungen einerseits und Prüfungsleistungen andererseits aufheben. Dies bedeutet, dass alle während des Studiums erbrachten Leistungen kreditiert werden und insoweit "prüfungsrelevant" sind. Sobald die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, ist das Studium abgeschlossen. Im Gegensatz zum konventionellen Prüfungssystem werden

im Regelfall mehr Prüfungen vorgesehen, die aber kleinteiliger sind. Die Prüfungsbelastung insgesamt sollte sich mit Blick auf die Studierbarkeit nicht erhöhen.

- 1) Soweit Leistungspunktsysteme aufgrund der Regelungen in den Eckdatenverordnungen bisher der Zustimmung des Ministeriums bedurften, wird diese Befugnis auf die Universitäten und Fachhochschulen Nordrhein-Westfalen delegiert. Dabei bitte ich folgendes zu beachten:
 - a) Das Leistungspunktsystem muss ECTS-kompatibel sein. Dies bedeutet, dass zur Erleichterung des Transfers von Leistungspunkten innerhalb der Hochschule und zwischen Hochschulen grundsätzlich 30 Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 Leistungspunkte je Studienjahr vergeben werden.
 - b) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden (workload). Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, darf ein Zeitbudget von durchschnittlich 1.800 Stunden je Studienjahr (bzw. 900 Stunden je Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit) für studienbezogene Tätigkeiten (Besuch von Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungen, Erstellung von Studien- und Examensarbeiten, Praktika außerhalb der Hochschule) insgesamt nicht überschritten werden; das entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 45 Wochen á 40 Stunden und internationalem Standard. Bei der Vergabe von 60 Leistungspunkten je Studienjahr ergibt sich danach für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
 - c) Die kreditierten und bis zum Studienabschluss akkumulierten Prüfungen sind vollständig in den Studienablauf integriert und erfolgen grundsätzlich studienbegleitend.
- 2) Darüber hinaus werden für die Entwicklung eines Leistungspunktsystems folgende Empfehlungen ausgesprochen:
 - a) Die Studiengänge sollen in Zukunft modularisiert angeboten werden. Dabei sollte der Zuschnitt der Module nicht nur der Fachsystematik folgen; vielmehr sollten Module, ausgehend vom jeweiligen Qualifikationsziel des Studiengangs, auch einen systematischen Aufbau von Handlungskompetenzen abbilden. Richtwert für den quantitativen Umfang eines Moduls sind 6 - 10 Semesterwochenstunden (im Ausnahmefall 4 Semesterwochenstunden). Es soll in einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

- b) Die Modularisierung bietet den Vorteil, durch das Angebot eines größtmöglichen Fächerkatalogs die Studierenden durch eigenverantwortliche Fächerwahl zur Selbstständigkeit zu führen. Dabei sind verschiedene Modelle denkbar. So können innerhalb eines einzelnen Moduls verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten werden, von denen der Studierende eine vorgegebene Anzahl zum Erreichen der notwendigen Leistungspunktzahl auswählen kann. Denkbar ist aber auch, dass mehrere mit Leistungspunkten versehene Module angeboten werden, von denen der Studierende einzelne Module auswählt, um die notwendige Leistungspunktzahl zu erreichen.
- c) Zur Verkürzung der Studienzeit und zugunsten einer "Individualisierung" der Studienverläufe sollten bei der Entwicklung eines Leistungspunktsystems Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen werden, die es erlauben, nicht ausreichende Prüfungsleistungen bis zu einem gewissen Umfang und in einem festgelegten Rahmen durch andere, besser als ausreichende Prüfungsleistungen auszugleichen. Diese können beispielsweise durch die Vorgabe eines Bonus- und Malussystems ebenso geschaffen werden, wie durch die Möglichkeit des Wechsels eines Wahlpflichtfaches (evtl. auch nach dem endgültigen Nichtbestehen eines Faches) oder den Verzicht des Bestehens einer einzelnen Teilprüfung innerhalb eines Moduls, wenn die Mindestpunktzahl im übrigen erreicht werden kann.
- d) Leistungspunktsysteme dienen der Transparenz und der Mobilität der Studierenden. Dabei setzt der Transfer von Prüfungsleistungen die wechselseitige Anerkennung von vergleichbaren Modulen voraus - also Gleichwertigkeit, nicht aber Einheitlichkeit.

§ 93 Hochschulgesetz (Freiversuch) sowie die §§ 3, 7 und 8 der Eckdatenverordnungen für Studium und Prüfungen in Universitätsstudiengängen bzw. Fachhochschulstudiengängen (Prüfungselemente, Prüfungsablauf und Wiederholung) finden bei Leistungspunktsystemen keine Anwendung, sofern den Studierenden als Ausgleich Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden. Ob entsprechende Regelungen notwendig bleiben, soll nach einer Erprobungsphase geprüft werden.

Ergänzend verweise ich auf die "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen", welche die KMK am 15. September 2000 beschlossen hat. Soweit Leistungspunktsysteme in den vergangenen Jahren aufgrund der Regelungen in den Eckdatenverordnungen entwickelt und vom Ministerium genehmigt worden sind, bitte ich diese bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Im Auftrag

(Kleffner)